AUTOFORM SOFTWARE LIZENZ- UND WARTUNGSBEDINGUNGEN

Diese Allgemeinen Lizenz- und Wartungsbedingungen ("ALB") gelten für jede Lizenz, die die AutoForm Engineering Deutschland GmbH mit Sitz im Technologiezentrum, Joseph-von-Fraunhofer-Straße 13a, 44227 Dortmund, Deutschland ("AF") einem Anwender/Lizenznehmer (im Folgenden "Lizenznehmer") für die Nutzung von AutoForm-Softwareprodukten gewährt. Durch die Bestellung, Installation, Vervielfältigung oder anderweitige Nutzung dieser Produkte erklärt sich der Lizenznehmer mit den Bedingungen dieser ALB einverstanden. Sämtliche vom Lizenznehmer vorgeschlagenen oder andere Bedingungen, die mit diesen ALB nicht übereinstimmen oder ihnen widersprechen, sind ungültig und haben keine Wirkung, es sei denn, AF hat ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn beim Abschluss gleichartiger Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird

1. Lizenzbedingungen

1.1 AF gewährt dem Lizenznehmer hiermit für den im jeweiligen Angebot angegebenen Lizenzzeitraum ("Erstlizenzzeitraum" oder "Verlängerungszeitraum") und in Übereinstimmung mit der für die lizenzierte Software geltenden Lizenzart ("Named User Lizenz", "Floating Lizenz" oder "Node Locked Lizenz", wie im jeweiligen Angebot definiert) eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Lizenz zur Nutzung der im jeweiligen Angebot angegebenen Software im Objektcode, in der zum Bestelldatum existierenden Version sowie alle Updates und Upgrades dazu, die AF dem Lizenznehmer zur Verfügung stellt ("Lizenzierte Software"), und zur Nutzung der gesamten veröffentlichten Dokumentation, die sich auf die Lizenzierte Software bezieht, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Handbücher, technische Spezifikationen und Schulungsmaterialien, die AF von Zeit zu Zeit zur Verfügung stellt ("Lizenzierte Dokumentation"). Lizenzierte Software und Lizenzierte Dokumentation werden im Folgenden gemeinsam als "Lizenziertes Produkt" bezeichnet. Die im Lizenzierten Produkt enthaltenen geistigen Eigentumsrechte sind Eigentum der mit AF verbundenen AutoForm Engineering GmbH, einem Unternehmen mit Sitz in der Schweiz ("AF-CH"), die auch Inhaberin verschiedener Patente zum Schutz dieser geistigen Eigentumsrechte ist ("AF Patente", wie unter https://www.autoform.com/en/legal/ aufgeführt). Soweit es für die Nutzung des Lizenzierten Produkts erforderlich ist und ausschließlich in Verbindung mit dem Lizenzierten Produkt, gewährt AF, ordnungsgemäß von AF-CH autorisiert, dem Lizenznehmer hiermit eine nicht exklusive, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Lizenz zur Nutzung der AF-Patente für den entsprechenden Lizenzzeitraum.

"Nutzung" bedeutet das Ein -und Auslesen der Lizenzierten Software in den Speicher sowie die gesamte oder teilweise Ausführung der Lizenzierten Software. Das Recht zur Nutzung ist auf Mitarbeiter des Lizenznehmers ("Nutzer") beschränkt und umfasst nicht das Recht auf Übertragung, Abtretung, Vermietung, Unterlizenzierung oder anderweitige Überlassung aller hierunter gewährten Rechte an Dritte. Jegliche diesbezüglichen Versuche, eine der oben genannten Handlungen ohne die vorherige schriftliche Einwilligung von AF vorzunehmen, sind unwirksam und nichtig und werden als schwerwiegende Vertragsverletzung angesehen.

Das Lizenzierte Produkt kann Software und Dokumentation von Dritten enthalten, wie auf https://www.autoform.com/en/legal/3rdpartyproducts/ angegeben, die den Lizenzbedingungen des Drittlizenzgebers unterliegt und vom Lizenznehmer ausschließlich während des maßgeblichen Lizenzzeitraums zusammen mit dem Lizenzierten Produkt verwendet werden darf.

1.2 Der Lizenznehmer erhält nur die ausdrücklich nach diesen ALB eingeräumten Nutzungsrechte am Lizenzierten Produkt. Es werden ihm weder ausdrücklich noch stillschweigend weitergehende Rechte, Lizenzen, Ansprüche, Anteile oder andere Eigentumsrechte am Lizenzierten Produkt sowie an dessen Kopien oder Updates, Revisionen, Bearbeitungen und Erweiterungen gewährt. Der Lizenznehmer erkennt dass das Lizenzierte Produkt (abgesehen von Drittprodukten gemäß https://www.autoform.com/en/legal/3rdpartyproducts/) einschließlich Korrekturen. Kopien. aller Verbesserungen, Bearbeitungen, Updates, Revisionen, Erweiterungen, Abwandlungen oder anderen Modifikationen im ausschließlichen Eigentum von AF oder einer mit AF verbundenen Unternehmung ("AF Verbundenes Unternehmen") steht. Es stellt ein bedeutsames Geschäftsgeheimnis von AF oder einem AF Verbundenen Unternehmen dar.

1.3 Lizenztypen

Je nach Art des vom Lizenznehmer bestellten Moduls der Lizenzierten Software erhält der Lizenznehmer eine oder mehrere Named User Lizenzen, Floating Lizenzen oder Node Locked Lizenzen, für die die folgenden Bestimmungen gelten:

1.3.1 Named User Lizenz

Definition "Named User": In Übereinstimmung mit der Anzahl der vom Lizenznehmer bestellten Lizenzen gemäß dem jeweiligen Angebot oder der Auftragsbestätigung autorisiert AF für den jeweiligen

Lizenzzeitraum Mitarbeiter des Lizenznehmers, die mit einem eindeutigen Benutzernamen und Passwort identifiziert werden, das Lizenzierte Produkt von einem einzigen Gerät aus zu einem bestimmten Zeitpunkt zu nutzen ("Named User"). Jeder Named User darf die AutoForm-Produkte auf bis zu vier (4) Geräten installieren, vorausgesetzt, er/sie nutzt die Software jeweils nur auf einem (1) Gerät und nur innerhalb des im jeweiligen Angebot oder der Auftragsbestätigung angegebenen Landes ("Erlaubtes Land"). Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass ein Named User gelegentlich ins Ausland reisen muss, ist die Nutzung außerhalb des Erlaubten Landes bis zu einem Maximum von 40 (vierzig) Tagen während einer Lizenzlaufzeit erlaubt. Zur Klarstellung: Mitarbeiter von mit dem Lizenznehmer gemäß §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen ("verbundene Unternehmen des Lizenznehmers") können nicht als Named User im Sinne dieser ALB angesehen werden. Jedes verbundene Unternehmen des Lizenznehmers muss eigene Lizenzen erwerben, indem es einen separaten Vertrag mit dem entsprechenden lokalen AutoForm-Unternehmen abschließt.

Gruppen- oder gemeinsam genutzte Login-Daten und/oder die Verwendung von automatisierten Programmen oder "User-Agent"-Programmen oder -Hilfsprogrammen für mehrere Nutzer sind strengstens untersagt und gelten als schwerwiegende Vertragsverletzung. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die strikte Einhaltung dieser Bestimmung zu gewährleisten und zu überwachen, z.B. indem er sicherstellt, dass die Named User nicht denselben Benutzernamen und dasselbe Passwort gemeinsam nutzen oder verwenden.

Austausch eines Named Users / Neuzuweisung an einen Named User: Die Ersetzung eines bestehenden Named Users durch einen neuen Named User ist zulässig, sofern der neue Named User alle Nutzungsbedingungen strikt einhält. Dauerhafter oder vorübergehender Austausch: Im Falle eines dauerhaften Personalwechsels oder im Falle einer vorübergehenden Abwesenheit eines Named Users (z.B. aufgrund von Krankheit oder dem Ende eines Projekts) kann der Lizenznehmer einen Named User sofort ersetzen, indem er die Lizenzierte Software einem anderen Named User zuweist. In diesem Fall wird der zuweisende Benannte Nutzer für die Dauer von einhundertachtundsechzig (168) Stunden ("Sperrfrist") für die Nutzung der Lizenzsoftware gesperrt, d.h. eine erneute Zuweisung der Lizenzierten Software an diesen Named User ist erst nach Ablauf der Sperrfrist möglich. Eine weitere Zuweisung an einen nächsten neuen Named User ist jedoch immer sofort möglich, wiederum unter der Voraussetzung, dass jeder zuweisende Named User nach seiner Zuweisung der Lizenzierten Software der Sperrfrist unterliegt.

Nutzungsauswertung: Der Lizenznehmer stellt AF auf Anfrage anonymisierte Lizenzserver-Logdateien zur Verfügung.

1.3.2 Floating Lizenz

Eine Floating Lizenz berechtigt jeweils einen Nutzer zur Nutzung der im jeweiligen Angebot bzw. in der jeweiligen Auftragsbestätigung genannten Module der Lizenzierten Software.

1.3.3 Node Locked Lizenz

Eine Node Locked Lizenz berechtigt jeweils einen Nutzer zur Nutzung der in Angebot und Auftragsbestätigung genannten Module der Lizenzierten Software während des dort genannten Lizenzzeitraums.

2. Lieferung und Installation

2.1 Angebot

Ab dem in dem jeweiligen Angebot oder der Auftragsbestätigung angegebenen Datum des Lizenzbeginns stellt AF dem Lizenznehmer das Lizenzierte Produkt mit einem temporären Lizenzschlüssel zur Verfügung, der es dem Lizenznehmer erlaubt, das Lizenzierte Produkt ab dem Datum des Beginns der Erstlizenzperiode oder jeder darauffolgenden Verlängerungsperiode bis zum Zahlungsdatum dieser Periode (angegeben in dem jeweiligen Angebot oder der Auftragsbestätigung) temporär zu nutzen. Die Erteilung eines temporären Lizenzschlüssels berechtigt den Lizenznehmer nicht zur Evaluation oder Rückgabe des Lizenzierten Produkts. Nach Eingang der vollständigen Zahlung der im jeweiligen Angebot oder der Auftragsbestätigung angegebenen Lizenzgebühr(en) stellt AF dem Lizenznehmer einen vollen Lizenzschlüssel zur Verfügung, der den Lizenznehmer zur Nutzung des Lizenzierten Produkts für den jeweiligen Lizenzzeitraum berechtigt.

2.2 Einrichtung

2.2.1 Option Lizenzserver in der Cloud: Der Server, auf dem die Lizenzen für die Lizenzierte Software installiert werden ("Lizenzserver"), wird in der Cloud betrieben und von AF verwaltet, die für die ordnungsgemäße Konfiguration und Installation verantwortlich ist. AF nutzt die Amazon Web Services

gelten (AWS) Cloud ("AWS Cloud") und es die AWS-Nutzungsbedingungen (https://aws.amazon.com/agreement/), insbesondere hinsichtlich der Verfügbarkeit der AWS Cloud während des jeweiligen Lizenzzeitraums. AF bestätigt, dass sich der AWS-Cloud-Server in Europa befindet und dass alle personenbezogenen Daten, die im Zuge der Nutzung der Lizenzierten Software durch den Lizenznehmer verarbeitet werden, in voller Übereinstimmung mit der unter https://www.autoform.com/en/legal/customerdataprivacy/ verfügbaren Datenschutzrichtlinie für Kunden und allen geltenden Datenschutzgesetzen, einschließlich der EU-Verordnung 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO), behandelt werden. Mit AWS wurde ein entsprechender DSGVO-konformer Auftragsverarbeitungsvertrag abgeschlossen.

- 2.2.2 Option Lizenzserver in den Geschäftsräumen des Lizenznehmers: Wenn der Lizenznehmer die Lizenzschlüssel für die Lizenzierte Software auf einem Server installiert, der sich in den Geschäftsräumen des Lizenznehmers befindet ("Geschäftsräume"), ist der Lizenznehmer für die Installation der Lizenzierten Software auf den Hardwareplattformen und Betriebssystemen mit entsprechender AF Host ID ("Vorgesehene Systeme") verantwortlich, die sich in den Geschäftsräumen des Lizenznehmers befinden und im entsprechenden Angebot oder der Auftragsbestätigung angegeben sind. Nach Ablauf eines laufenden Lizenzzeitraums kann AF mit vorheriger schriftlicher Ankündigung von einhundertachtzig (180) Tagen an den Lizenznehmer nach eigenem Ermessen die Verfügbarkeit der Lizenzierten Software für die Vorgesehenen Systeme ändern. Der Lizenznehmer kann bei AF einen schriftlichen Antrag auf Änderung der Vorgesehenen Systeme stellen. Ein solcher Antrag muss sowohl das bisherige als auch das künftige Vorgesehene System spezifizieren und kann von AF nach freiem Ermessen akzeptiert oder abgelehnt werden. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, AF schriftlich zu bestätigen, dass die Lizenzierte Software nicht mehr auf den bisherigen Vorgesehenen Systemen verwendet wird. Jede weitere Nutzung der Lizenzsoftware auf ehemaligen Vorgesehenen Systemen durch den Lizenznehmer berechtigt AF, eine zusätzliche Lizenzgebühr zu berechnen. Handelt es sich bei den ehemalig Vorgesehenen Systeme um einen Lizenzserver, so ist AF berechtigt, für jede Lizenz, die sich auf einen solchen Lizenzserver bezieht, Lizenzgebühren zu berechnen. Der Betrieb des Lizenzservers als virtuelle Maschine ist ausdrücklich untersagt. Für jeden Lizenzserver ist eine eigene Lizenz erforderlich. Die Lizenzen werden in einer speziellen Lizenzdatei gespeichert und müssen im Installationsverzeichnis abgelegt werden. Die Gültigkeitsdauer der AF-Lizenz ist durch den Vertrag und durch technische Maßnahmen begrenzt.
- 2.2.3 Option Lizenzserver und lizenzierte Softwareanwendung in der Cloud: Wenn der Lizenznehmer die lizenzierte Softwareanwendung in der Cloud ausführen möchte, gewährt AF dem Lizenznehmer die Option, separat ein vorkonfiguriertes, Hardware Produktpaket zu erwerben, das von AF entwickelt und verwaltet und von AWS in der AWS Cloud betrieben wird ("Cloud Hardware Access Solution"), um die Lizenzierte Software auszuführen, die der Lizenznehmer im Rahmen des Vertrags erworben hat. Der Lizenznehmer akzeptiert, dass die Lizenzierte Software nur entweder auf dem Lizenzserver vor Ort in seinen Geschäftsräumen oder als Cloud Hardware Access Solution in der AWS Cloud genutzt werden kann. Mit der Wahl der Option, auf die Lizenzierte Software in der AWS Cloud zuzugreifen, erklärt sich der Lizenznehmer damit einverstanden, dass die Lizenzierte Software nicht gleichzeitig auf dem Lizenzserver in den Geschäftsräumen des Lizenznehmers installiert und verwaltet wird. Wenn der Lizenznehmer die Lizenzierte Software über die Cloud Hardware Access Solution nutzen möchte, akzeptiert er, dass auch die Lizenzen der Lizenzierten Software auf einem Lizenzserver in der AWS Cloud gespeichert werden. Dieser Lizenzserver wird von AF verwaltet, die für die ordnungsgemäße Konfiguration und Installation verantwortlich ist. Hinsichtlich des Zugriffs auf die Lizenzierte Software in der AWS Cloud gelten die Ausführungen gemäß Ziffer 2.2.1 entsprechend. Die Vergütung für die Cloud Hardware Access Solution kann weder ganz noch teilweise zurückerstattet werden.

3. Wartung und Unterstützung

Während des maßgeblichen Lizenzzeitraums unterstützt und berät AF (direkt oder über einen beauftragten Dritten) den Lizenznehmer bei der Installation und Nutzung der Lizenzierten Software ("Technische Unterstützung") und berät den Lizenznehmer während der normalen AF-Geschäftszeiten per Telefon, E-Mail, Internet oder Telefax bei Fehlern, Funktionsstörungen und Defekten der Lizenzierten Software (ausgenommen sind die Beratung beim Auftreten unerwarteter, ungenauer oder ungültiger Ergebnisse), sodass die Lizenzierte Software die in der Lizenzierten Dokumentation umschriebenen Leistungen im Wesentlichen erbringt. Bei Bedarf bemüht sich AF in vernünftigem Maß, Fehler, Funktionsstörungen oder Defekte zu korrigieren oder eine Umgehungslösung anzubieten ("Wartungsarbeiten"). Im Rahmen der Wartungsarbeiten ist keine Korrektur von Lizenzierten Softwarekomponenten Dritter geschuldet. Ebenso wenig ist AF verpflichtet, den Lizenznehmer bei Problemen zu unterstützen, welche dadurch entstehen, dass der Lizenznehmer die Lizenzierte Software nicht in Übereinstimmung mit diesen ALB oder der Lizenzierten Dokumentation verwendet hat. AF ist nur zur Technischen Unterstützung und Erbringung von Wartungsleistungen für die jeweils aktuelle Version des Lizenzierten Produkts verpflichtet. Die Erbringung von Technischer Unterstützung und Wartungsleistungen für alle anderen Versionen liegt im freien Ermessen von AF.

4. Pflichten des Lizenznehmers

- **4.1** Der Lizenznehmer ist verpflichtet, nur ordnungsgemäß geschulten, qualifizierten und autorisierten Mitarbeitern die Nutzung der Lizenzierten Software in Übereinstimmung mit diesen ALB zu gestatten.
- 4.2 Der Lizenznehmer gewährt AF Zugriff auf alle notwendigen Informationen, Dokumente, technische Assistenz sowie Zugang zu den Vorgesehenen Systeme, soweit AF diesen benötigt, um die in Ziffer 3 genannten Pflichten zu erfüllen und/oder die Einhaltung der Bestimmungen dieser ALB durch den Lizenznehmer zu überprüfen. Kommt der Lizenznehmer dieser Pflicht nicht nach oder ist er dazu nicht in der Lage, ist AF von der Erbringung der Leistungen gemäß Ziffer 3 dieser ALB befreit.
- 4.3 Der Lizenznehmer darf mit dem Lizenzierten Produkt weder Simulationen für Wettbewerber von AF oder eines mit AF verbundenen Unternehmens im Sinne von §§ 15 AktG durchführen noch einem solchen Wettbewerber Ergebnisse von Simulationen mitteilen, die mit dem Lizenzierten Produkt berechnet wurden.
- 4.4 Alle im Rahmen dieser ALB gelieferten Lizenzierten Produkte unterliegen den lokalen Exportkontrollgesetzen und -verordnungen und können zudem unter Export- oder Importbestimmungen anderer Länder fallen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Export Administration Regulations der Vereinigten Staaten von Amerika und deren Embargoliste. Der Lizenznehmer erkennt an, dass er dafür verantwortlich ist, alle diese Gesetze und Vorschriften auf eigene Kosten einzuhalten.
- 4.5 Der Lizenznehmer darf das Lizenzierte Produkt ausschließlich zu Sicherungszwecken ganz oder teilweise kopieren und eine solche Kopie ausschließlich zum Ersatz einer beschädigten Kopie verwenden. Jede Kopie des Lizenzierten Produkts muss sämtliche Einschränkungen und urheberrechtlichen Hinweise der AF enthalten, die auf dem von AF bereitgestellten Lizenzierten Produkt enthalten sind.
- 4.6 Der Lizenznehmer verpflichtet sich im Rahmen der gesetzlich Zulässigen, das Lizenzierte Produkt weder ganz noch teilweise umzugestalten, zu ändern, anzupassen, zu zerlegen, zurückzuentwickeln und die Herstellungsstufen rückzuerschließen (reverse engineering), zu übersetzen oder zurückzuübersetzen (zu dekompilieren).
- 4.7 Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, dass AF zur Vorbeugung einer nicht lizenzierten Nutzung (Urheberrechtsverletzung/Piraterie) seiner Produkte berechtigt ist, durch spezifische Softwarefunktionen Daten zu erfassen mit dem Ziel, nicht autorisierte Änderungen an den Lizenzierungsoder Freischaltungsfunktionen der Lizenzierten Software festzustellen.
- Prüfung von Aufzeichnungen vorzunehmen, um festzustellen, ob der Lizenznehmer die Bestimmungen dieser ALB einhält. Solche Audits finden nach vorheriger Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten statt. Sollte ein Audit zeigen, dass der Lizenznehmer AF die geschuldeten Lizenzgebühren nicht vollständig gezahlt hat oder das Lizenzierte Produkt in unzulässiger Weise verwendet, so wird der Lizenznehmer AF unverzüglich sämtliche fälligen Lizenzgebühren zahlen, zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 1% pro Monat, allerdings nicht mehr als den höchsten, gemäß geltendem Recht zulässigen Zinssatz. Der Lizenznehmer ist außerdem verpflichtet, AF alle angemessenen Kosten zu erstatten, die im Zusammenhang mit dem Audit entstanden sind. Darüber hinaus behält sich AF ausdrücklich das Recht vor, rechtliche Schritte einzuleiten.

5. Lizenzgebühr und Kosten

- Als Vergütung für die Nutzung des Lizenzierten Produkts (einschließlich der zugrunde liegenden AFPatente) zahlt der Lizenznehmer an AF die für den maßgeblichen Lizenzzeitraum geschuldete jährliche
 Lizenzgebühr im Voraus gemäß Ziffer 2.1 dieser ALB und den im jeweiligen Angebot festgelegten
 Zahlungsbedingungen. Eine Aufrechnung ist ausgeschlossen. Darüber hinaus kann AF die Lizenzgebühr
 für jeden Verlängerungszeitraum ändern (z.B. Preisanpassung aufgrund von Wechselkursschwankungen
 und/oder aufgrund von Inflation). AF wird dem Lizenznehmer die neuen Lizenzgebühren mindestens
 dreißig (30) Tage vor Ende des laufenden Lizenzzeitraums schriftlich mitteilen.
- 5.2 Die Gebühren für Wartungsarbeiten und Technische Unterstützung gemäß Ziffer 3 dieser ALB sind in den jährlichen Lizenzgebühren enthalten und werden dem Lizenznehmer nicht gesondert in Rechnung gestellt. Jegliche Dienstleistungen, die von AF erbracht und von Ziffer 3 dieser ALB nicht umfasst sind, sind auf Basis des Zeit- und Materialaufwandes gesondert zu den dann aktuellen Preiskonditionen der AF zu vergüten.
- 5.3 Die von AF für einen Lizenzzeitraum in Rechnung gestellten Beträge sind an den im Angebot für den betreffenden Lizenzzeitraum genannten Daten fällig und zahlbar. Im Falle des Zahlungsverzugs behält sich AF die Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von 1% pro Monat unter Einhaltung gesetzlich zulässiger Höchstsätze vor.

6. Entschädigung für Rechte an geistigem Eigentum

- AF stellt den Lizenznehmer von allen Ansprüchen Dritter frei und verteidigt ihn gegen solche Ansprüche, die darauf beruhen, dass der normale Betrieb, der Besitz oder die Nutzung eines Lizenzierten Produkts durch den Lizenznehmer während der Laufzeit des Vertrags Schutzrechte Dritter in von der AF zu vertretender Weise verletzen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn (a) der Lizenznehmer AF über entsprechende Schutzrechtsverletzungen, Anspruchsschreiben Dritter und Einzelheiten etwaiger Rechtsstreite unverzüglich in Kenntnis setzt, (b) der Lizenznehmer der AF die alleinige Kontrolle über die Rechtsverteidigung, Streitbeilegung und einen etwaigen Vergleichsabschluss wegen einer Schutzrechtsverletzung überlässt und außer im Fall einer ausdrücklichen Weisung der AF keinerlei Haftung und Ansprüche anerkennt, Ansprüche begleicht oder Zusagen oder Vergleichserklärungen abgibt und (c) der Lizenznehmer bei der Rechtsverteidigung mit der AF kooperiert.
- Wenn ein Lizenziertes Produkt Gegenstand einer Klage wegen der Verletzung Rechte Dritter ist oder nach Einschätzung von AF wahrscheinlich werden wird, wird AF nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten entweder (a) dem Lizenznehmer die Rechte verschaffen, das Lizenzprodukt weiterhin gemäß den Bedingungen dieser ALB zu nutzen, (b) das Lizenzierte Produkt durch ein Produkt ersetzen, das in seiner Funktion im Wesentlichen gleichwertig ist, oder das Lizenzierte Produkt so modifizieren, dass es zu keiner Schutzrechtsverletzung mehr führt und in seiner Funktion im Wesentlichen gleichwertig ist; oder (c) dem Lizenznehmer den Teil der Lizenzgebühr zurückerstatten, der an AF für das Lizenzierte Produkt gezahlt wurde, das Gegenstand des Verletzungsanspruchs war, abzüglich einer anteiligen Vergütung für die Nutzung durch den Lizenznehmer.
- AF haftet nicht für eine Schutzrechtsverletzung, wenn diese auf eine nicht genehmigte Änderung oder Anpassung oder unerlaubte Verwendung des Lizenzierten Produkts zurückzuführen ist.
- Für den Fall, dass der Lizenznehmer geistige Eigentumsrechte an dem Lizenzprodukt verletzt, verpflichtet sich der Lizenznehmer, AF und/oder AF-CH von allen Schäden, Verlusten, Verbindlichkeiten und Kosten, die sich aus einer solchen Verletzung ergeben oder damit zusammenhängen, freizustellen, zu verteidigen und schadlos zu halten. Diese Verpflichtung gilt auch nach Ablauf oder Beendigung des Vertrags.

7. Sach- und Rechtsmängel

- 7.1 Die von AF zur Verfügung gestellte Lizenzierte Software hat die in der Lizenzierten Dokumentation dargestellte Beschaffenheit, eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte und gewöhnliche Verwendung und hat die bei der Software dieser Art übliche Qualität, sie ist jedoch nicht fehlerfrei. Sofern im Einzelfall keine individuelle Vereinbarung über die Beschaffenheit getroffen wurde, gilt die in der Lizenzierten Dokumentation beschriebene Beschaffenheit als vereinbart. Eine Funktionsbeeinträchtigung der Lizenzierten Software, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o.ä. resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Abweichung der Beschaffenheit bleibt unberücksichtigt.
- 7.2 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch Abweichen von den für die Lizenzierte Software vorgesehenen und in der Lizenzierten Dokumentation angegebenen Einsatzbedingungen verursacht werden. Ebenso steht AF nicht für Mängel ein, die durch das Auslassen von Mitwirkungspflichten des Lizenznehmers verursacht werden.
- 7.3 Bei Sachmängeln kann AF zunächst nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der AF durch Beseitigung des Mangels, durch Lieferung eines Programms, das den Mangel nicht aufweist oder dadurch, dass AF Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Ein gleichwertiger neuer Programmstand oder der mangelfreie vorhergehende Programmstand ist vom Lizenznehmer zu übernehmen; dies gilt nicht, wenn es für den Lizenznehmer unzumutbar ist. Gelingt es AF nicht, einen Mangel innerhalb angemessener Frist zu beheben oder so zu umgehen, dass dem Lizenznehmer der vertragsgemäße Gebrauch des Lizenzierten Produkts ermöglicht wird, kann der Lizenznehmer entweder die Vergütung mindern oder das Vertragsverhältnis außerordentlich kündigen.
- 7.4 Angaben zur Beschaffenheit bzw. Einsatzmöglichkeiten der Software stellen auch wenn diese als Garantien bezeichnet werden keine Garantien im Sinne der §§ 443, 444 BGB dar, es sei denn, die Angaben werden ausdrücklich und schriftlich unter Bezugnahme auf die gesetzliche Regelung als solche Garantien bezeichnet.
- **7.5** AF schließt jegliche Haftung für die Verletzung von Patenten, Urheberrechten und sonstigen gewerblichen Schutzrechten Dritter aus, sofern die Schutzrechtsverletzungen das Ergebnis unautorisierter und gesetzlich unzulässiger Änderungen, Modifizierungen oder Anpassungen der Software sind.
- 7.6 Ansprüche des Lizenznehmers wegen Mängeln verjähren in zwölf (12) Monaten, es sei denn, (i) AF hat den Mangel arglistig verschwiegen oder vorsätzlich bzw. grob fahrlässig verursacht, oder (ii) AF hat eine Garantie für die fehlende Beschaffenheit übernommen, oder (iii) es handelt sich um Ansprüche des

Lizenznehmers aus Personenschäden oder aus Rechtsmängeln. Die Verjährung beginnt ab Mitteilung und Freischaltung des Lizenzschlüssels.

7.7 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, AF oder AF-CH sämtlichen Schaden oder Verlust zu ersetzen, welcher durch eine dem Lizenznehmer zuzurechnende Verletzung gewerblicher Schutzrechte an der Software entsteht. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.

8. Haftung

- 8.1 Soweit nicht anderweitig in diesen ALB geregelt, sind Schadensersatzansprüche des Lizenznehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.
- **8.2** Dies gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird:
 - a) wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhalten der AF beruht,
 - wegen des Fehlens oder des Wegfalls einer zugesicherten Eigenschaft bzw. bei Nichteinhaltung einer Garantie.
 - c) wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. wegen sonst vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens der AF,
 - d) nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - e) bei Arglist,
 - f) wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer regelmäßig vertrauen darf.
- **8.3** Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt.
- **8.4** AF haftet für sonstige Fälle leicht fahrlässigen Verhaltens begrenzt auf die vom Lizenznehmer in den letzten sechs Monaten vor Eintritt des Schadensereignisses geleisteten Zahlungen.
- **8.5** Die verschuldensunabhängige Haftung der AF nach § 536a Abs. 1, 1. Alt. BGB wegen Mängeln, die bereits im Zeitpunkt des Vertragsschusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen.
- 8.6 AF haftet bei einfach fahrlässig verursachtem Datenverlust nur für den Schaden, der auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger, der Bedeutung der Daten angemessener Datensicherung durch den Lizenznehmer angefallen wäre; dies gilt nicht, wenn die Datensicherung aus von AF zu vertretenden Gründen behindert oder unmöglich war.
- 8.7 Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Haftung der AF im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 8.8 Soweit die Haftung von AF ausgeschlossen oder beschränkt wird, gilt dies auch für Angestellte, Mitarbeiter, Beauftragte und verbundene Unternehmen der AF.
- **8.9** Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Lizenznehmers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9. Geheimhaltung

9.1 Sofern in diesen ALB nicht ausdrücklich gegenteilig festgelegt, gelten sämtliche an die jeweils andere Partei übermittelten Informationen als nicht vertraulich. Der Lizenznehmer erkennt an, dass das Lizenzierte Produkt und alle damit zusammenhängenden Informationen vertrauliche Informationen von AF darstellen und weder ganz noch teilweise an Dritte weitergegeben werden dürfen. Ausgenommen sind Mitarbeiter des Lizenznehmers, die an der Ausführung des Vertrags beteiligt sind und welche für die ordnungsgemäße Nutzung des Lizenzierten Produkts Zugriff auf die vertraulichen Informationen benötigen, sofern diese vorgängig eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnet haben, deren Anforderungen mindestens so strikt sind wie die Bedingungen dieser Ziffer 9. Der Lizenznehmer

verpflichtet sich, AFs vertrauliche Informationen ausschließlich zum vertragsgemäßen Gebrauch des Lizenzierten Produkts zu nutzen und alle Anstrengungen zu unternehmen, die Geheimhaltung der vertraulichen Informationen zu wahren sowie ihre Offenlegung und ihren unbefugten Gebrauch zu verhindern. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien wird der Lizenznehmer alle erhaltenen vertraulichen Informationen löschen.

- 9.2 Zu den vertraulichen Informationen gehören nicht solche, die (a) ohne Verstoß gegen diese ALB öffentlich sind oder werden; oder (b) dem Lizenznehmer nachweislich bekannt waren, bevor AF diese Informationen dem Lizenznehmer gegenüber offengelegt hat oder (c) dem Lizenznehmer ohne jegliche Verpflichtung zur Vertraulichkeit von einem Dritten offengelegt wurden, der rechtmäßig im Besitz dieser Informationen war.
- 9.3 Unterlassungsanspruch: Der Lizenznehmer erkennt an, dass eine Verletzung oder drohende Verletzung seiner Vertraulichkeitsverpflichtungen AF oder einem mit AF verbundenen Unternehmen einen erheblichen und nicht wiedergutzumachenden Schaden zufügen könnte, der AF oder ein mit AF verbundenes Unternehmen zusätzlich zu allen anderen verfügbaren Rechtsmitteln dazu berechtigen würde, Unterlassungsansprüche gerichtlich geltend zu machen.

10. Laufzeit und Kündigung

- 10.1 Der Vertrag zwischen den Parteien tritt mit dem Bestelldatum des jeweiligen Lizenzierten Produkts in Kraft und bleibt während des gesamten in dem Angebot angegebenen Lizenzzeitraums in Kraft.
- 10.2 Ordentliche Kündigung: Der Lizenznehmer oder AF können den Vertrag jeweils zum Ende eines Lizenzzeitraums mit einer Frist von zwanzig (20) Tagen schriftlich kündigen.
- Außerordentliche Kündigung: Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die jeweils andere Partei zahlungsunfähig ist oder über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird. Ein wichtiger Grund besteht außerdem beispielsweise dann, wenn die jeweils andere Partei den Vertrag in schwerwiegender Weise verletzt hat ("schwerwiegende Vertragsverletzung") und wenn diese schwerwiegende Vertragsverletzung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Mitteilung über eine solche schwerwiegende Vertragsverletzung an die verletzende Partei geheilt wurde. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.
- 10.4 Im Falle einer Kündigung werden alle aufgelaufenen Lizenzgebühren und sonstige Kosten und ausstehende Beträge sofort fällig und zahlbar, und sämtliche gewährten Nutzungsrechte erlöschen automatisch. Der Lizenznehmer hat unverzüglich jede weitere Nutzung des Lizenzierten Produkts zu unterlassen sowie sämtliche Kopien und Teilkopien zu vernichten und AF schriftlich über diese Vernichtung in Kenntnis zu setzen. Sofern AF dies explizit verlangt, wird der Lizenznehmer das Lizenzierte Produkt an AF zurückgeben. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Lizenznehmer erstattet AF dem Lizenznehmer die für den jeweiligen Lizenzzeitraum im Voraus gezahlten Lizenzgebühren pro rata zurück. In allen anderen Fällen verbleiben sämtliche vom Lizenznehmer geleistete Zahlungen vollumfänglich bei AF.

11. Allgemeine Bestimmungen

- 11.1 Jede Bestimmung dieser ALB, die von einem zuständigen Gericht für ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar erklärt wird, gilt als von diesen ALB abgetrennt und berührt nicht die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Klauseln. Die Parteien verpflichten sich, unverzüglich zu versuchen, eine Einigung über eine Ersatzklausel zu erzielen.
- 11.2 Der Lizenznehmer stimmt der Speicherung und Nutzung aller Daten und Informationen zu, die für die Geschäftsbeziehung zwischen beiden Parteien erforderlich sind oder aus ihr resultieren (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Vertragsdokumente und Informationen über den Lizenznehmer und seine Erfüllungsgehilfen), soweit diese für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags notwendig sind. Diese Daten können in und außerhalb des Landes, in dem der Lizenznehmer seinen Sitz hat, gespeichert und verwendet werden, und sie können an verbundene Unternehmen von AF zur Erbringung von Dienstleistungen, zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen oder für die interne Revision von AF und/oder für aufsichtsrechtliche Anforderungen weitergegeben werden. Soweit AF personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) verarbeitet, hält sich AF an das geltende Datenschutzrecht. Die Verarbeitung personenbezogener Daten Datenschutzerklärung Kunden für von ΑF beschrieben, https://www.autoform.com/en/legal/customerdataprivacy/ verfügbar ist. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, allen seinen Nutzern des Lizenzierten Produkts die Datenschutzrichtlinien von AF zur Verfügung zu stellen.

11.3	Sämtliche Bestimmungen dieser ALB, die ihrer Natur nach über die Beendigung des Vertrags hinaus Geltung haben sollen, bleiben auch nach Vertragsende als durchsetzbare Rechte und Pflichten bestehen. Diese ALB unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen ALB ist Dortmund.